



Statuten des Trägervereins ZwischenRAUM

Artikel 1: Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Trägerverein ZwischenRAUM“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat den Sitz am Domizil der Schule ZwischenRAUM in Uttwil, Thurgau.

Artikel 2: Vereinszweck

Der ZwischenRAUM ist eine privat geführte und kantonale anerkannte Sonderschule für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die externe Aufsicht über den ZwischenRAUM liegt beim Amt für Volksschule, Abteilung Sonderschulung. Die interne Aufsicht über den ZwischenRAUM wird vom Trägerverein ZwischenRAUM sichergestellt. Der Vorstand des Trägervereins sichert die Qualität und Kontinuität der Institution. Er steht dem ZwischenRAUM beratend bei und fungiert als neutrale Ansprechperson gegenüber Dritten. Der Trägerverein mietet die Schulgebäude des ZwischenRAUM.

Der Vereinsvorstand trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit der Schulleitung, um strategische Ziele festzulegen. Die Präsidentin des Fördervereins tauscht sich mindestens einmal pro Quartal mit der Schulleitung aus. Dieser Austausch dient der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Artikel 3: Mittel

Die Mittel des Trägervereins ZwischenRAUM bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen wie Spenden, Vermächtnissen, Darlehen
- Der Verein führt einen Schwankungsfond, der dem langfristigen Budgetausgleich dient

Das Vereinsvermögen wird zur Verfolgung des Vereinszwecks benützt und kann dem ZwischenRAUM für ausserordentliche Anschaffungen oder Aktivitäten zugutekommen.

Artikel 4: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen sein. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliederbeiträge betragen für Einzelpersonen 50 Franken pro Jahr, für Personengesellschaften oder juristische Personen 100 Franken pro Jahr. Der Vorstand ist der Beitragspflicht enthoben.

Artikel 5: Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Durch schriftliche Mitteilung an die Mitgliederversammlung auf Ende eines Vereinsjahres erlischt die Mitgliedschaft. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwider handelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Artikel 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Die Vereinsversammlung
- Der Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei bis maximal fünf Mitgliedern zusammen, die sich ehrenamtlich zur Verfügung stellen. Jedes Mitglied übernimmt eine Funktion resp. ein Ressort. Es gibt folgende Ressorts: Präsidium, Aktuar, Finanzen, Pädagogik. Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 7: Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenzen fallen insbesondere:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Vorstellung und Kenntnisnahme der Schwerpunkte des neuen Vereinsjahres
- Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge
- Beschlussfassung über Annahme oder Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Artikel 8: Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird durch die Präsidentin des Vorstandes im 4. Quartal eines Schuljahres einberufen. Das Vereinsjahr ist dem Schuljahr gleichgestellt. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt. Auf Ende des Schuljahres verfasst die Schulleitung einen Jahresbericht.

Artikel 9: Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 10:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung (gemeinsam mit der Schulleitung)
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes
8. Unterzeichnen von Verträgen immer zu zweien

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 11: Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 12: Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 13: Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Trägervereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

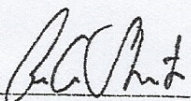
Artikel 14: Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 12. Mai 2023 genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

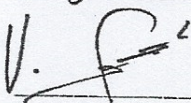
Ort und Datum: Uttwil, 12. Mai 2023

Unterschrift Vorstandsmitglieder:

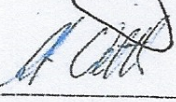
Cécile Streit
Präsidentin



Rolf Gsell
Vizepräsident



Ernst Oettli
Beisitzender



Hans Röthlisberger i.A.
Finanzen

